

An die sehr geehrten Anstaltsleiterinnen, Dienststellenleiterin und Anstaltsleiter:

Betreff: Ergänzung bzw. Klarstellung zur Anordnung zum Eskortewesen vom 23. November 2023

Aufgrund aufgetretener Fragen im Rahmen der Sicherheitskonferenz vom 24. November 2023 wird die **Anordnung zum Eskortewesen vom 23. November 2023** wie folgt **ergänzt** bzw. hierzu Nachstehendes **klargestellt**:

Ziel der bis auf weiteres getroffenen Anordnungen vom 23. November 2023 ist es, eine risikoaverse und verhältnismäßige Durchführung von Eskorten unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Die vorgeschriebenen Sicherheitsstandards betreffen daher keine sonstigen vollzuglichen Entscheidungen über Vollzugslockerungen im Straf- und Maßnahmenvollzug.

Gem. Rz 218 ist eine Eskorte jede be- bzw. überwachte Ausführung oder Überstellung eines Insassen vom Zeitpunkt seiner Übernahme bis zum Zeitpunkt seiner Übergabe entsprechend dem „Offenen Befehl“.

Standardisiert sind bei Fesselungen nach § 103 Abs 1 StVG im Rahmen der Anordnung der Eskorte nunmehr (entgegen der derzeitigen Bestimmungen der Rz 194 VZH) **grundsätzlich die Arme hinter dem Körper zu fesseln**. Eine **Abweichung** davon ist zu begründen und zu dokumentieren. Alle weiteren Fesselmöglichkeiten sind je nach erforderlicher Eingriffsintensität basierend auf der fallkonkret erfolgten Gefahren- und Risikoeinschätzung im Sinne des Anhangs C.3. zum Vollzugshandbuch (Anlegen von Fesseln – Übersicht) auszuwählen und anzuwenden.

Die Verwendung von Anstaltskleidung ist unter Verweis auf die geltenden Bestimmungen der §§ 39, 98 Abs 3 StVG zulässig und kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Flucht-, Simulationsgefahr etc.), als besondere Sicherheitsmaßnahme iSd § 103 Abs. 1 StVG angeordnet werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass es zu keiner erniedrigenden Behandlung kommt.

Falls allenfalls weitere, notwendige Fesselmaterialien (z.B. Textilfessel, Fesselgurte etc.) nicht ausreichend lagernd sein sollten, wird die Beschaffung über die Abteilung II 2/KSE koordiniert. Der entsprechende Bedarf ist zu begründen und an die Abteilung II2/KSE zu berichten.

Wien, am 24.11.2023

F.A. Koenig